

## Vorschläge Satzungsänderungen Verbandstag 2026

### Erklärungen zur Satzungssynapse

Linke Spalte: Originalwortlaut

Rechte Spalte: Modernisierung

Markierung rechts: ● inhaltliche Änderungen | ● sprachliche Änderungen

<b>Präambel:</b>	<b>Präambel:</b>
Menschen sind nicht über ihre Defizite zuzuordnen. Der BSN sieht es als seine Aufgabe an, gezielt zu fragen, wie eine inklusive Gesellschaft gestaltet sein muss, um bei allen persönlichen, technischen und baulichen Vorhaben Menschen mit und ohne Behinderungen gleichrangig und gleichberechtigt im Voraus zu berücksichtigen.	Menschen sind nicht über ihre Defizite zuzuordnen. Der BSN sieht es als seine Aufgabe an, gezielt zu fragen, wie eine inklusive Gesellschaft gestaltet sein muss, um bei allen persönlichen, technischen und baulichen Vorhaben Menschen mit und ohne Behinderungen gleichrangig und gleichberechtigt im Voraus zu berücksichtigen.
Die qualifizierte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben im Sinn einer mündigen, inklusiven Organisation ist hierbei grundlegend.	Die qualifizierte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben im Sinn einer mündigen, inklusiven Organisation ist hierbei grundlegend.
Aus diesem inklusiven Grundverständnis heraus fördert der BSN das gemeinsame Sporttreiben aller Menschen. Der BSN sieht sich als Motor der Gesellschaft, die sich auf den Weg zum inklusiven Sport für alle Menschen begeben hat. Mit Blick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention initiiert und pflegt der BSN Kooperationen mit Organisationen aus Sport, Kultur und Freizeit, die sich deren Zielen verpflichtet fühlen.	Aus diesem inklusiven Grundverständnis heraus fördert der BSN das gemeinsame Sporttreiben aller Menschen. Der BSN sieht sich als Motor der Gesellschaft, die sich auf den Weg zum inklusiven Sport für alle Menschen begeben hat. Mit Blick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention initiiert und pflegt der BSN Kooperationen mit Organisationen aus Sport, Kultur und Freizeit, die sich deren Zielen verpflichtet fühlen.
Auch die Berücksichtigung von Vielfalt, insbesondere die Verwirklichung der Gleichstellung des weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts, ist für den BSN eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen, Männern und Diversen ausdrücklich zu beachten.	Auch die Berücksichtigung von Vielfalt, insbesondere die Verwirklichung der Gleichstellung des weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts, ist für den BSN eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen, Männern und Diversen ausdrücklich zu beachten.
Der BSN tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein. Er erkennt die internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping-Code und den Ehrenkodex des Deutschen Behindertensportverbandes sowie die Selbstverpflichtungserklärung des Landessportbundes Niedersachsen an. Der BSN setzt sich in allen Belangen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und chronisch Erkrankten ein. Er toleriert insbesondere keinerlei	Der BSN tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein. Er erkennt die internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping-Code und den Ehrenkodex des Deutschen Behindertensportverbandes sowie die Selbstverpflichtungserklärung des Landessportbundes Niedersachsen an. Der BSN setzt sich in allen Belangen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und chronisch Erkrankten ein. Er toleriert insbesondere keinerlei

Gewalt, Diskriminierung oder sexuellen Missbrauch im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.	Gewalt, <b>antidemokratische Haltungen,</b> Diskriminierung oder sexuellen Missbrauch im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
Das Leitbild des BSN bildet die Grundlage unseres täglichen Handelns.	Das Leitbild des BSN bildet die Grundlage unseres täglichen Handelns.

§ 1	§ 1
Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Verbands	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Verbands
1. Der Verband führt den Namen „Behinderten-Sportverband Niedersachsen e. V.“ (im Folgenden BSN genannt).	1. Der Verband führt den Namen „Behinderten- und Rehabilitationssportverband Niedersachsen e. V.“ (im Folgenden BSN genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. 2605 eingetragen.	2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. 2605 eingetragen.
3. Er ist Mitglied im Deutschen Behindertensportverband e. V. (DBS) und ein Fachverband im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB).	3. Er ist Mitglied im Deutschen Behindertensportverband e. V. (DBS) und ein Fachverband im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB).
4. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben, wenn dies den Zielsetzungen des § 2 dieser Satzung entspricht.	4. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben, wenn dies den Zielsetzungen des § 2 dieser Satzung entspricht.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2	§ 2
Wesen und Zweck des Verbands	Wesen und Zweck des Verbands
1. Der BSN ist der Fachverband für Sport von Menschen mit Behinderungen und steht für Inklusion im und durch Sport.	1. Der BSN steht als Fachverband für den Sport von Menschen mit Behinderungen und <b>chronischen Erkrankungen</b> . Er steht für Inklusion im und durch Sport.
2. Er ist ethnisch, parteipolitisch, verbandspolitisch und konfessionell neutral.	2. Er ist ethnisch, parteipolitisch, verbandspolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Zweck des BSN ist die Förderung der sportlichen Betätigung von Menschen mit Behinderungen und chronisch Erkrankten. Er strebt die Anerkennung des Sports dieser Menschen als wesentliche gesellschaftliche Aufgabe an.	3. Der Zweck des BSN ist die Förderung der sportlichen Betätigung von Menschen mit Behinderungen und chronisch Erkrankten. Er strebt die Anerkennung des Sports dieser Menschen als wesentliche gesellschaftliche Aufgabe an.
4. Ziele sind die Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit. Neben einer größtmöglichen und gesundheitsfördernden Steigerung der Leistungsfähigkeit bzw. Belastbarkeit soll der Sport eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen und fördern. Die Stärkung körperlicher, psychischer und sozialer Ressourcen ist demnach das grundlegende Ziel des Sports von Menschen mit Behinderungen.	4. Ziele sind die Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit. Neben einer größtmöglichen und gesundheitsfördernden Steigerung der Leistungsfähigkeit bzw. Belastbarkeit soll der Sport eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen und fördern. Die Stärkung körperlicher, psychischer und sozialer Ressourcen ist demnach das grundlegende Ziel des Sports von Menschen mit Behinderungen.
5. Die Aufgaben des BSN sind insbesondere:	5. Die Aufgaben des BSN sind insbesondere:
5.1. Ausbreitung des Sports von Menschen mit Behinderungen durch die Förderung von	5.1. Ausbreitung des Sports von Menschen mit Behinderungen durch die Förderung von
- Breitensport,	- Breitensport,
- Leistungssport,	- Leistungssport,
- inklusiven Sportangeboten,	- inklusiven Sportangeboten,
- Präventionssport,	- Präventionssport,
- Rehabilitationssport und Funktionstraining	- Rehabilitationssport und Funktionstraining
	- Aus- und Fortbildung von Übungsleitern - Anerkennung von Rehabilitations- und Funktionstrainingsgruppen
5.2. Betreuung seiner Mitglieder, Förderung der Vereinsarbeit und Vertretung der gemeinsamen Interessen,	5.2. Betreuung seiner Mitglieder, Förderung der Vereinsarbeit und Vertretung der gemeinsamen Interessen,
5.3. Vertretung des Sports von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber Staat, Kommunen und Verbänden,	5.3. Vertretung des Sports von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber Staat, Kommunen und Verbänden,

5.4. Erstellung landeseinheitlicher sportfachlicher und sportärztlicher Richtlinien für den Sport von Menschen mit Behinderungen, soweit keine bundeseinheitlichen Regelungen seitens des DBS bestehen,	5.4. Erstellung landeseinheitlicher sportfachlicher und sportärztlicher Richtlinien für den Sport von Menschen mit Behinderungen, soweit keine bundeseinheitlichen Regelungen seitens des DBS bestehen,
5.5. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und weiteren für die Vereine Tätigen, insbesondere auch Menschen mit Behinderungen, im Sport von Menschen mit Behinderungen.	5.5. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und weiteren für die Vereine Tätigen, insbesondere auch Menschen mit Behinderungen, im Sport von Menschen mit Behinderungen.
5.6. Anerkennung von Sportgruppen für den Rehabilitationssport, das Funktionstraining und den Präventionssport sowie für die Versehrtenleibesübungen und andere Maßnahmen, die von seinen Mitgliedern erbracht werden können,	5.6. Anerkennung von Sportgruppen für den Rehabilitationssport, das Funktionstraining und den Präventionssport sowie für die Versehrtenleibesübungen und andere Maßnahmen, die von seinen Mitgliedern erbracht werden können,
5.7. Durchführung von Veranstaltungen im Sport von Menschen mit Behinderungen auf Landes- und Regionalebene sowie Durchführung von und Beteiligung an nationalen und internationalen Veranstaltungen.	5.7. Durchführung von Veranstaltungen im Sport von Menschen mit Behinderungen auf Landes- und Regionalebene sowie Durchführung von und Beteiligung an nationalen und internationalen Veranstaltungen.
6. Der BSN ist der Zusammenschluss der Sportvereine, Einrichtungen und Organisationen in Niedersachsen, die Sport von Menschen mit Behinderungen und/oder inklusiven Sport anbieten und/oder fördern.	6. Der BSN ist der Zusammenschluss der Sportvereine, Einrichtungen und Organisationen in Niedersachsen, die Sport von Menschen mit Behinderungen und/oder inklusiven Sport anbieten und/oder fördern.

<b>§ 3</b>	<b>§ 3</b>
Gemeinnützigkeit	Gemeinnützigkeit
1. Der BSN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	1. Der BSN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der BSN ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.	2. Der BSN ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Verbands. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen gemäß § 58.2. der Abgabenordnung.	3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Verbands. <del>Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen gemäß § 58.2. der Abgabenordnung.</del>
4. Personen, die im Dienst oder Auftrag des BSN tätig werden, können die tatsächlich entstandenen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind, ersetzt werden (auch pauschaliert). Die Zahlung angemessen hoher Tätigkeitsvergütungen für den Arbeits- oder Zeitaufwand ist zulässig (auch pauschaliert). Sie kann auch den Mitgliedern des Präsidiums gewährt werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des BSN. Näheres regeln die Finanzordnung sowie die Honorar- und Aufwandsentschädigungsordnung.	4. Personen, die im Dienst oder Auftrag des BSN tätig werden, können die tatsächlich entstandenen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind, ersetzt werden (auch pauschaliert). Die Zahlung angemessen hoher Tätigkeitsvergütungen für den Arbeits- oder Zeitaufwand ist zulässig (auch pauschaliert). Sie kann auch den Mitgliedern des Präsidiums gewährt werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des BSN. Näheres regeln die Finanzordnung sowie die Honorar- und Aufwandsentschädigungsordnung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des BSN keinen Anteil am Verbandsvermögen erhalten.	6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des BSN keinen Anteil am Verbandsvermögen erhalten.
7. Der BSN kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.	7. Der BSN kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

<b>§ 4</b>	<b>§ 4</b>
Gliederungen des Verbands	Gliederungen des Verbands
Der BSN gliedert sich in „Fachverbände Sport von Menschen mit Behinderungen“ (FV) auf der Ebene der Kreis-, Stadt- oder Regionssportbünde.	Der BSN gliedert sich in „Fachverbände Sport von Menschen mit Behinderungen“ (FV) auf der Ebene der Kreis-, Stadt- oder Regionssportbünde.
Freiwillige Zusammenschlüsse benachbarter FV sowie die Bündelung gemeinsamer Aufgaben und Interessenvertretungen sind möglich – soweit sie damit entsprechende Gliederungen des LSB widerspiegeln – vorzunehmen.	Freiwillige Zusammenschlüsse benachbarter FV sowie die Bündelung gemeinsamer Aufgaben und Interessenvertretungen sind möglich – soweit sie damit entsprechende Gliederungen des LSB widerspiegeln – vorzunehmen.
Die FV besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit.	Die FV besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit.

<b>§ 5</b>	<b>§ 5</b>
Mitgliedschaft	Mitgliedschaft
1. Dem BSN können zu jedem Zeitpunkt auf schriftlichen Antrag an das Präsidium per Adresse der BSN-Geschäftsstelle beitreten	1. Dem BSN können zu jedem Zeitpunkt auf schriftlichen Antrag an das Präsidium per Adresse der BSN-Geschäftsstelle beitreten
1.1. als ordentliche Mitglieder:	1.1. als ordentliche Mitglieder:
- Sportvereine, die Mitglied im LSB sind,	- Sportvereine, die Mitglied im LSB sind,
- Organisationen mit einer Sportabteilung, die Mitglied im LSB ist,	- Organisationen mit einer Sportabteilung, die Mitglied im LSB ist,
1.2. als außerordentliche Mitglieder:	1.2. als außerordentliche Mitglieder:
- juristische Personen sowie Einrichtungen und Organisationen, die auch den Sport für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen fördern wollen,	- juristische Personen sowie Einrichtungen und Organisationen, die auch den Sport für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen fördern wollen,
1.3. als fördernde Mitglieder:	1.3. als fördernde Mitglieder:
- natürliche und juristische Personen, die die Arbeit des BSN finanziell unterstützen	- natürliche und juristische Personen, die die Arbeit des BSN finanziell unterstützen
2. Der Hauptausschuss kann beschließen, dass ordentliche Mitglieder auch Verbände sein können, die auf Landesebene Sport auch für Menschen mit Behinderungen durchführen.	2. Der Hauptausschuss kann beschließen, dass ordentliche Mitglieder auch Verbände sein können, die auf Landesebene Sport auch für Menschen mit Behinderungen durchführen.
3. Die Mitgliedschaft im BSN erlischt durch:	3. Die Mitgliedschaft im BSN erlischt durch:
3.1. Austritt, der dem Präsidium per Adresse an die BSN-Geschäftsstelle schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden muss,	3.1. Austritt, der dem Präsidium per Adresse an die BSN-Geschäftsstelle in Textform (schriftlich oder elektronisch) zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden muss, <i>Kommentar: Redaktionelle Klarstellung zur besseren Verständlichkeit; keine Änderung der Rechtswirkung.</i>
3.2. Auflösung, Aufhebung oder Insolvenz	3.2. Auflösung, Aufhebung oder Insolvenz
3.3. Ausschluss gemäß § 23.1.6. dieser Satzung.	3.3. Ausschluss gemäß § 23.1.6. dieser Satzung.
Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem BSN bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.	Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem BSN bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.
4. Näheres regelt die Aufnahmeordnung.	4. Näheres regelt die Aufnahmeordnung.

<b>§ 6</b>	<b>§ 6</b>
Verhältnis zu den Mitgliedern	Verhältnis zu den Mitgliedern
Die Selbstständigkeit der BSN-Mitglieder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird – unbeschadet der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen – durch die Mitgliedschaft im BSN nicht berührt. Insbesondere begründet diese keine gegenseitige Haftbarkeit der BSN-Mitglieder. Ebenso haftet der BSN nicht für Verpflichtungen seiner Mitglieder.	Die Selbstständigkeit der BSN-Mitglieder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird – unbeschadet der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen – durch die Mitgliedschaft im BSN nicht berührt. Insbesondere begründet diese keine gegenseitige Haftbarkeit der BSN-Mitglieder. Ebenso haftet der BSN nicht für Verpflichtungen seiner Mitglieder.

<b>§ 7</b>	<b>§ 7</b>
Rechte und Pflichten der Mitglieder	Rechte und Pflichten der Mitglieder
1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt,	1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt,
1.1. nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen des Verbandstags mitzuwirken und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,	1.1. nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen des Verbandstags mitzuwirken und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
1.2. die Wahrung ihrer Interessen durch den BSN zu verlangen,	1.2. die Wahrung ihrer Interessen durch den BSN zu verlangen,
1.3. gegen Gebühren bzw. Entgelte, die in der Beitrags- und Gebührenordnung des BSN für ordentliche Mitglieder festgelegt sind, vom BSN geschaffene gemeinsame Einrichtungen und Dienstleistungsangebote nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen,	1.3. gegen Gebühren bzw. Entgelte, die in der Beitrags- und Gebührenordnung des BSN für ordentliche Mitglieder festgelegt sind, vom BSN geschaffene gemeinsame Einrichtungen und Dienstleistungsangebote nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen,
1.4. die Beratung des BSN in Anspruch zu nehmen sowie	1.4. die Beratung des BSN in Anspruch zu nehmen sowie
1.5. an den vom BSN durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.	1.5. an den vom BSN durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,	<b>2. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,</b>
2.1. die Satzung und die Ordnungen des BSN sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und die Bemühungen des BSN um das Wohl seiner Mitglieder nach Kräften zu unterstützen,	2.1. die Satzung und die Ordnungen des BSN sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und die Bemühungen des BSN um das Wohl seiner Mitglieder nach Kräften zu unterstützen,
2.2. nicht gegen die Interessen des BSN und seiner Mitglieder zu handeln und auch solche Handlungen ihrer eigenen Mitglieder nicht zu dulden,	2.2. nicht gegen die Interessen des BSN und seiner Mitglieder zu handeln und auch solche Handlungen ihrer eigenen Mitglieder nicht zu dulden,
2.3. Mitgliedsbeiträge gemäß § 8 dieser Satzung sowie Gebühren und Entgelte auf Basis vom Hauptausschuss erlassener Ordnungen und Beschlüsse zu entrichten,	2.3. Mitgliedsbeiträge gemäß § 8 dieser Satzung sowie Gebühren und Entgelte auf Basis vom Hauptausschuss erlassener Ordnungen und Beschlüsse zu entrichten,
2.4. die vom BSN zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Entgelten sowie für statistische Zwecke jeweils geforderten Nachweise über ihre Einrichtungen, ihren Mitgliederstand, die Art ihrer Mitglieder sowie über Satzungsänderungen, Personenwechsel in den Organen usw. im Rahmen vom BSN gesetzter Termine und Fristen sowie auf	2.4. die vom BSN zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Entgelten sowie für statistische Zwecke jeweils geforderten Nachweise über ihre Einrichtungen, ihren Mitgliederstand, die Art ihrer Mitglieder sowie über Satzungsänderungen, Personenwechsel in den Organen usw. im Rahmen vom BSN gesetzter Termine und Fristen sowie auf

Basis vom BSN vorgegebener Verfahrensweisen einzureichen,	Basis vom BSN vorgegebener Verfahrensweisen einzureichen,
2.5. die mit den Leistungsträgern geschlossenen Vereinbarungen zum Rehabilitationssport, Funktionstraining, den Versehrtenleibesübungen und weiteren Maßnahmen gem. § 2.5.6. dieser Satzung sowie die im Rahmen der Qualitätssicherung vorgegebenen Maßnahmen in der jeweils gültigen Fassung zu befolgen,	2.5. die mit den Leistungsträgern geschlossenen Vereinbarungen zum Rehabilitationssport, Funktionstraining, <del>den Versehrtenleibesübungen</del> und weiteren Maßnahmen gemäß § 2.5.6. dieser Satzung sowie die im Rahmen der Qualitätssicherung vorgegebenen Maßnahmen in der jeweils gültigen Fassung zu befolgen,
2.6. auf Verlangen des Präsidiums eine Mitgliederversammlung zur Besprechung der aktuellen Sachlage innerhalb des Mitgliedsvereins bzw. der Mitgliedsabteilung einzuberufen,	2.6. auf Verlangen des Präsidiums eine Mitgliederversammlung zur Besprechung der aktuellen Sachlage innerhalb des Mitgliedsvereins bzw. der Mitgliedsabteilung einzuberufen,
2.7. Vertreter oder Beauftragte des BSN an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen darin das Wort zu erteilen,	2.7. Vertreter oder Beauftragte des BSN an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen darin das Wort zu erteilen,
2.8. dem BSN direkt oder über den FV-Vorsitzenden von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Einstellung des Sports von Menschen mit Behinderungen im Mitgliedsverein oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein hinzielen, sowie	2.8. dem BSN direkt oder über den FV-Vorsitzenden von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Einstellung des Sports von Menschen mit Behinderungen im Mitgliedsverein oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein hinzielen, sowie
2.9. den Vertretern oder Beauftragten des BSN bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Einsatzes von Geldern, die durch den BSN gegeben oder vermittelt sind, die Einsicht in ihre Bücher und Schriften, die Untersuchung der Geschäftsführung und des Bestandes der Kasse jederzeit zu gestatten.	2.9. den Vertretern oder Beauftragten des BSN bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Einsatzes von Geldern, die durch den BSN gegeben oder vermittelt sind, die Einsicht in ihre Bücher und Schriften, die Untersuchung der Geschäftsführung und des Bestandes der Kasse jederzeit zu gestatten.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt,	3. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt,
3.1. mit je einem Vertreter ohne Stimmrecht an Verbandstagen teilzunehmen,	3.1. mit je einem Vertreter ohne Stimmrecht an Verbandstagen teilzunehmen,
3.2. gegen Gebühren bzw. Entgelte, die in der Beitrags- und Gebührenordnung des BSN für außerordentliche Mitglieder festgelegt sind, vom BSN geschaffene gemeinsame Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen,	3.2. gegen Gebühren bzw. Entgelte, die in der Beitrags- und Gebührenordnung des BSN für außerordentliche Mitglieder festgelegt sind, vom BSN geschaffene gemeinsame Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen,

- die Beratung des BSN in Anspruch zu nehmen sowie	- die Beratung des BSN in Anspruch zu nehmen sowie
- an den vom BSN durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.	- an den vom BSN durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,	4. Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
4.1. die Satzung und die Ordnungen des BSN sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und die Bemühungen des BSN um das Wohl seiner Mitglieder nach Kräften	4.1. die Satzung und die Ordnungen des BSN sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und die Bemühungen des BSN um das Wohl seiner Mitglieder nach Kräften
zu unterstützen,	zu unterstützen,
4.2. nicht gegen die Interessen des BSN und seiner Mitglieder zu handeln und auch solche Handlungen ihrer eigenen Mitglieder nicht zu dulden sowie	4.2. nicht gegen die Interessen des BSN und seiner Mitglieder zu handeln und auch solche Handlungen ihrer eigenen Mitglieder nicht zu dulden sowie
4.3. einen Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen, den der Verbandstag festsetzt.	4.3. einen Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen, den der Verbandstag festsetzt.

§ 8	§ 8
Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Entgelte	Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Entgelte
1. Der BSN erhebt von seinen Mitgliedern gemäß § 5 dieser Satzung Mitgliedsbeiträge.	1. Der BSN erhebt von seinen Mitgliedern gemäß § 5 dieser Satzung Mitgliedsbeiträge.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge gem. § 5.1.1. und § 5.1.2. und 5.2 dieser Satzung wird vom Verbandstag festgelegt. Die Höhe der Beiträge der fördernden Mitglieder gem. § 5.1.3. dieser Satzung legt das Präsidium fest. Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeträge jeweils im ersten Halbjahr zu entrichten. Die Rechnungsstellung durch den BSN erfolgt jeweils im ersten Quartal.	Die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5.1.1. und § 5.1.2. und 5.2 dieser Satzung wird vom <b>Hauptausschuss</b> festgelegt. Die Höhe der Beiträge der fördernden Mitglieder gemäß § 5.1.3. dieser Satzung legt das Präsidium fest. Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeträge <b>innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.</b> <b>Die Rechnungsstellung durch den BSN erfolgt jeweils im ersten Halbjahr.</b>
2. Basis der Berechnungen ist jeweils der Mitgliederbestand des Mitgliedsvereins am 1. Januar eines Jahres. Wird die Mitgliedschaft erst im Lauf eines Jahres begründet, so ist der anteilige Jahresbetrag auf Basis des Mitgliederbestands zum Eintrittsdatum innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der entsprechenden Beitragsrechnung zu zahlen.	2. Basis der Berechnungen ist jeweils der Mitgliederbestand des Mitgliedsvereins am 1. Januar eines Jahres. Wird die Mitgliedschaft erst im Lauf eines Jahres begründet, so ist der anteilige Jahresbetrag auf Basis des Mitgliederbestands zum <b>Eintrittsdatum innerhalb von 30 Tagen nach Aufnahme und Rechnungsstellung zu zahlen.</b> Der Grundbeitrag versteht sich als <b>fixe Gebühr und ist nicht anteilig zu ermitteln.</b>
3. Bei Nichteinhaltung von Meldepflichten – insbesondere zur Bestandserhebung – ist der BSN berechtigt, neben der Verhängung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 23 dieser Satzung die Berechnung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Entgelten auf Basis von Schätzungen vorzunehmen.	3. Bei Nichteinhaltung von Meldepflichten – insbesondere zur Bestandserhebung – ist der BSN berechtigt, neben der Verhängung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 23 dieser Satzung die Berechnung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Entgelten auf Basis von Schätzungen vorzunehmen.
4. Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Entgelte sind zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des BSN zu verwenden.	4. Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Entgelte sind zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des BSN zu verwenden.
5. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.	<b>5. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Diese wird durch Beschluss des Hauptausschusses erlassen, geändert und aufgehoben.</b>

<b>§ 9</b>	<b>§ 9</b>
Datenschutz	Datenschutz
1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des BSN werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten u. a. von Funktionsträgern, Sportlern und Mitarbeitern erhoben und verarbeitet.	1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des BSN werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten u. a. von Funktionsträgern, Sportlern und Mitarbeitern erhoben und verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder hiervon Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:	2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder hiervon Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,	- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,	- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,	- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,	- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,	- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und	- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.	- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen, allen Mitarbeitern oder sonst für den BSN Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.	3. Den Organen, allen Mitarbeitern oder sonst für den BSN Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem BSN hinaus.	Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem BSN hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.	4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

<b>§ 10</b>	<b>§ 10</b>
Organe des Verbands	Organe des Verbands
1. Organe des BSN sind:	1. Organe des BSN sind:
1.1. der Verbandstag,	1.1. der Verbandstag,
1.2. der Hauptausschuss und	1.2. der Hauptausschuss und
1.3. das Präsidium.	1.3. das Präsidium.
2. Die Tätigkeit in den Organen des BSN ist ehrenamtlich.	2. Die Tätigkeit in den Organen des BSN ist ehrenamtlich.

<b>§ 11</b>	<b>§ 11</b>
Der Verbandstag	Der Verbandstag
1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des BSN. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.	1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des BSN. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.
2. Das Präsidium beruft den Verbandstag unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens sechs Wochen vorher in schriftlicher Form zu erfolgen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim BSN hinterlegt haben, bekommen die Einladung auf elektronischem Weg. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem BSN zuletzt bekannte Adresse aus.	2. Das Präsidium beruft den Verbandstag unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens sechs Wochen vorher in schriftlicher Form zu erfolgen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim BSN hinterlegt haben, bekommen die Einladung auf elektronischem Weg. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem BSN zuletzt bekannte Adresse aus.
Anlagen zur Einladung bzw. zur Tagesordnung können zum Download auf der Homepage des BSN bereitgestellt werden, auf jeweilige Anforderung eines Empfängers sind sie auf dem Postweg zu versenden.	Anlagen zur Einladung bzw. zur Tagesordnung können zum Download auf der Homepage des BSN bereitgestellt werden, auf jeweilige Anforderung eines Empfängers sind sie auf dem Postweg zu versenden.
3. Der Verbandstag tagt grundsätzlich in Präsenz. In besonderen Ausnahmesituationen kann der Verbandstag auch im Weg der elektronischen Kommunikation oder in einer hybriden Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. In welcher Form der Verbandstag durchgeführt wird, entscheidet der Hauptausschuss.	3. Der Verbandstag tagt grundsätzlich in Präsenz. In besonderen Ausnahmesituationen kann der Verbandstag auch im Weg der elektronischen Kommunikation oder in einer hybriden Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. In welcher Form der Verbandstag durchgeführt wird, entscheidet der Hauptausschuss.
4. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich auf elektronischem oder postalischem Weg mit einer Begründung mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium per Adresse der BSN-Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.	4. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich auf elektronischem oder postalischem Weg mit einer Begründung mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium per Adresse der BSN-Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
5. Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt.	5. Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt.
6. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt,	6. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt,
6.1. wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder gemäß § 5.1.1. dieser Satzung dies gegenüber dem Präsidium schriftlich fordert oder	6.1. wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder gemäß § 5.1.1. dieser Satzung dies gegenüber dem Präsidium in Textform (schriftlich oder elektronisch) fordert oder

	<i>Kommentar: Redaktionelle Klarstellung zur besseren Verständlichkeit; keine Änderung der Rechtswirkung.</i>
6.2. wenn der Hauptausschuss dies mit Stimmenmehrheit beschließt. Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrags, bzw. des Beschlusses des Hauptausschusses und der Durchführung des außerordentlichen Verbandstags darf nicht mehr als eine Frist von zwölf Wochen liegen.	6.2. wenn der Hauptausschuss dies mit Stimmenmehrheit beschließt. Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrags, bzw. des Beschlusses des Hauptausschusses und der Durchführung des außerordentlichen Verbandstags darf nicht mehr als eine Frist von zwölf Wochen liegen.
7. Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.	7. Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
8. Der Verbandstag besteht aus:	8. Der Verbandstag besteht aus:
8.1. den Delegierten der Mitgliedsvereine gemäß § 5.1.1. dieser Satzung. Die Mitgliedsvereine können je einen Delegierten entsenden. Dieser hat je angefangene 100 Vereinsmitglieder, für die Mitgliedsbeiträge an den BSN entrichtet werden, eine Stimme. Für die Berechnung ist die zuletzt erhobene Statistik des BSN maßgebend. Bei später aufgenommenen Mitgliedsvereinen gilt die erstmalig angegebene Mitgliederzahl,	8.1. den Delegierten der Mitgliedsvereine gemäß § 5.1.1. dieser Satzung. Die Mitgliedsvereine können je einen Delegierten entsenden. Dieser hat je angefangene 100 Vereinsmitglieder, für die Mitgliedsbeiträge an den BSN entrichtet werden, eine Stimme. Für die Berechnung ist die zuletzt erhobene Statistik des BSN maßgebend. Bei später aufgenommenen Mitgliedsvereinen gilt die erstmalig angegebene Mitgliederzahl,
8.2. den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern,	8.2. den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern,
8.3. den Mitgliedern des Hauptausschusses,	8.3. den Mitgliedern des Hauptausschusses,
8.4. zwei Vertretern aus jedem Fachausschuss,	8.4. zwei Vertretern aus jedem Fachausschuss,
8.5. den Vorsitzenden oder Beauftragten der Fachverbände Sport von Menschen mit Behinderungen gemäß §§ 18 und 19 dieser Satzung,	8.5. den Vorsitzenden oder Beauftragten der Fachverbände Sport von Menschen mit Behinderungen gemäß §§ 18 und 19 dieser Satzung,
8.6. je einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder gemäß § 5.2. dieser Satzung mit je einer Stimme und	8.6. je einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder gemäß § 5.2. dieser Satzung mit je einer Stimme und
8.7. je einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder gemäß § 5.1.2. dieser Satzung ohne Stimmrecht.	8.7. je einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder gemäß § 5.1.2. dieser Satzung ohne Stimmrecht.
8.8. den fördernden Mitgliedern gem. § 5.1.3. dieser Satzung – bei juristischen Personen jeweils einem Vertreter – ohne Stimmrecht.	8.8. den fördernden Mitgliedern gemäß § 5.1.3. dieser Satzung – bei juristischen Personen jeweils einem Vertreter – ohne Stimmrecht.
9. Der Hauptausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.	9. Der Hauptausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
10. Aufgaben des Verbandstags sind insbesondere:	10. Aufgaben des Verbandstags sind insbesondere:

10.1. Beratung über und Beschlussfassung zu grundsätzlichen Fragen des Sports von Menschen mit Behinderungen in seinem Zuständigkeitsgebiet,	10.1. Beratung über und Beschlussfassung zu grundsätzlichen Fragen des Sports von Menschen mit Behinderungen in seinem Zuständigkeitsgebiet,
10.2. Entgegennahme der Rechenschafts-, Kassen- und Revisionsberichte,	10.2. Entgegennahme der Rechenschafts-, Kassen- und Revisionsberichte,
10.3. Entlastung des Präsidiums,	10.3. Entlastung des Präsidiums,
10.4. Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vorsitzenden der Behinderten-Sportjugend Niedersachsen (BSJN) und des Vorsitzenden der Vollversammlung der Fachverbände Sport von Menschen mit Behinderungen,	10.4. Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vorsitzenden der Behinderten-Sportjugend Niedersachsen (BSJN) und des Vorsitzenden der Vollversammlung der Fachverbände Sport von Menschen mit Behinderungen,
10.5. Wahl von vier Vereinsvertretern, die nicht Vorsitzender/Beauftragter der Fachverbände sind, und von acht Vorsitzenden/Beauftragten der Fachverbände Sport von Menschen mit Behinderungen für den Hauptausschuss,	10.5. Wahl von vier Vereinsvertretern, die nicht Vorsitzender/Beauftragter der Fachverbände sind, und von acht Vorsitzenden/Beauftragten der Fachverbände Sport von Menschen mit Behinderungen für den Hauptausschuss,
10.6. Wahl der Revisoren und Ersatzrevisoren,	10.6. Wahl der Revisoren und Ersatzrevisoren,
10.7. Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Hauptausschusses,	10.7. Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Hauptausschusses,
10.8. Satzungsänderungen sowie	10.8. Satzungsänderungen sowie
10.9. Festlegung der Mitgliedsbeiträge:	10.9. Festlegung der Mitgliedsbeiträge:
Erfordert die wirtschaftliche Lage bzw. die Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Verbands unvorhersehbar eine Beitragserhöhung zwischen den Verbandstagen, so kann der Hauptausschuss diese zur Vermeidung des organisatorischen und finanziellen Aufwands eines außerordentlichen Verbandstags mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Dieser Beschluss ist vom darauffolgenden Verbandstag nach einer Begründung durch den Hauptausschuss zu bestätigen oder für die weitere Zukunft abzuändern bzw. aufzuheben.	Erfordert die wirtschaftliche Lage bzw. die Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Verbands unvorhersehbar eine Beitragserhöhung zwischen den Verbandstagen, so kann der Hauptausschuss diese zur Vermeidung des organisatorischen und finanziellen Aufwands eines außerordentlichen Verbandstags mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Dieser Beschluss ist vom darauffolgenden Verbandstag nach einer Begründung durch den Hauptausschuss zu bestätigen oder für die weitere Zukunft abzuändern bzw. aufzuheben.
11. Über alle Verbandstage sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungs-ergebnis ersichtlich sein.	11. Über alle Verbandstage sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungs-ergebnis ersichtlich sein.

<p>12. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen, der ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle des BSN sein soll, und spätestens innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern und Organen und Gremien des BSN zuzustellen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim BSN hinterlegt haben, bekommen das Protokoll auf elektronischem Weg.</p>	<p>12. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen, der ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle des BSN sein soll, und spätestens innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern und Organen und Gremien des BSN zuzustellen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim BSN hinterlegt haben, bekommen das Protokoll auf elektronischem Weg.</p>
<p>13. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung schriftlich auf elektronischem oder postalischem Weg Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist. Einsprüche sind beim Versammlungsleiter per Adresse der Geschäftsstelle des BSN anzumelden.</p>	<p>13. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung schriftlich auf elektronischem oder postalischem Weg Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist. Einsprüche sind beim Versammlungsleiter per Adresse der Geschäftsstelle des BSN anzumelden.</p>
<p>14. Helfen der Versammlungsleiter und der Protokollant dem Einspruch nicht ab, entscheidet der Hauptausschuss, in unaufschiebbaren Angelegenheiten das Präsidium, abschließend über den Einspruch.</p>	<p>14. Helfen der Versammlungsleiter und der Protokollant dem Einspruch nicht ab, entscheidet der Hauptausschuss, in unaufschiebbaren Angelegenheiten das Präsidium, abschließend über den Einspruch.</p>
<p>15. Über die Entscheidung zum Einspruch ist das Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, schriftlich zu informieren. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, sind die Gründe hierfür anzugeben.</p>	<p>15. Über die Entscheidung zum Einspruch ist das Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, in Textform (schriftlich oder elektronisch) zu informieren. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, sind die Gründe hierfür anzugeben. <i>Kommentar: Redaktionelle Klarstellung zur besseren Verständlichkeit; keine Änderung der Rechtswirkung.</i></p>
<p>16. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.</p>	<p>16. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.</p>

<b>§ 12</b>	<b>§ 12</b>
Der Hauptausschuss	Der Hauptausschuss
1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:	1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
1.1. den Mitgliedern des Präsidiums, von denen der Vorsitzende der Vollversammlung der Fachverbände Sport von Menschen mit Behinderungen nur dann stimmberechtigt ist, wenn er einer der acht Vorsitzenden/Beauftragten gem. § 12.1.2 dieser Satzung ist. Dabei entsteht durch seine Stimmberechtigung im Präsidium kein zweites Stimmrecht.	1.1. den Mitgliedern des Präsidiums, von denen der Vorsitzende der Vollversammlung der Fachverbände Sport von Menschen mit Behinderungen nur dann stimmberechtigt ist, wenn er einer der acht Vorsitzenden/Beauftragten gemäß § 12.1.2 dieser Satzung ist. Dabei entsteht durch seine Stimmberechtigung im Präsidium kein zweites Stimmrecht.
1.2. zwölf Vereinsvertretern, davon acht Vorsitzenden/Beauftragten der Fachverbände gemäß § 17 dieser Satzung und	1.2. zwölf Vereinsvertretern, davon acht Vorsitzenden/Beauftragten der Fachverbände gemäß § 18 dieser Satzung und
1.3. den Vorsitzenden der Verbände gemäß § 5.2. dieser Satzung oder deren ordnungsgemäß bestellten Vertretern.	1.3. den Vorsitzenden der Verbände gemäß § 5.2. dieser Satzung oder deren ordnungsgemäß bestellten Vertretern.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen beratend teil.	2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen beratend teil.
3. Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:	3. Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:
3.1. Beratung über und Beschlussfassung zu grundsätzlichen Fragen des niedersächsischen Sports von Menschen mit Behinderungen zwischen den Verbandstagen,	3.1. Beratung über und Beschlussfassung zu grundsätzlichen Fragen des niedersächsischen Sports von Menschen mit Behinderungen zwischen den Verbandstagen,
3.2. Entgegennahme der Rechenschafts-/Kassen- und Revisionsberichte zwischen den Verbandstagen,	3.2. Entgegennahme der Rechenschafts-/Kassen- und Revisionsberichte zwischen den Verbandstagen,
3.3. Verabschiedung der jährlichen Wirtschafts- und Nachtragswirtschaftspläne,	3.3. Verabschiedung der jährlichen Wirtschafts- und Nachtragswirtschaftspläne,
3.4. Beschlussfassung zu Beitragserhöhungen gem. § 11.10.9. dieser Satzung,	3.4. Beschlussfassung zu Beitragserhöhungen gemäß § 11.10.9. dieser Satzung,
3.5. Erlass von überfachlichen Ordnungen,	3.5. Erlass von überfachlichen Ordnungen,
3.6. Ergänzungswahlen für das Präsidium, die zwölf Vereinsvertreter gem. § 12.1.2. dieser Satzung sowie für die Revisoren und Ersatzrevisoren zwischen den Verbandstagen,	3.6. Ergänzungswahlen für das Präsidium, die zwölf Vereinsvertreter gemäß § 12.1.2. dieser Satzung sowie für die Revisoren und Ersatzrevisoren zwischen den Verbandstagen,
3.7. Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags, sofern dieser nicht gemäß § 11.6.1. dieser Satzung mitgliederseitig beantragt wird,	3.7. Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags, sofern dieser nicht gemäß § 11.6.1. dieser Satzung mitgliederseitig beantragt wird,

3.8. und endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss bzw. die Wiederaufnahme von Mitgliedern durch das Präsidium gemäß § 23.1.6. bzw. § 23.8. dieser Satzung, wenn das Mitglied gegen eine Ablehnung durch das Präsidium Beschwerde einlegt,	3.8. und endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss bzw. die Wiederaufnahme von Mitgliedern durch das Präsidium gemäß § 23.1.6. bzw. § 23.8. dieser Satzung, wenn das Mitglied gegen eine Ablehnung durch das Präsidium Beschwerde einlegt,
3.9. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen gemäß § 1. 4. dieser Satzung sowie die Beteiligung an Gesellschaften oder anderer Vereinigungen bzw. deren Gründung gemäß § 3.7. dieser Satzung.	3.9. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen gemäß § 1. 4. dieser Satzung sowie die Beteiligung an Gesellschaften oder anderer Vereinigungen bzw. deren Gründung gemäß § 3.7. dieser Satzung.
4. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren auf schriftlichem Weg oder über elektronische Medien gefasst werden.	4. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren auf schriftlichem Weg oder über elektronische Medien gefasst werden.
5. Der Hauptausschuss tagt grundsätzlich in Präsenz. Sitzungen können digital oder hybrid abgehalten werden, sofern die einfache Mehrheit seiner Mitglieder dem zustimmt.	5. Der Hauptausschuss tagt grundsätzlich in Präsenz. Sitzungen können digital oder hybrid abgehalten werden, sofern die einfache Mehrheit seiner Mitglieder dem zustimmt.
6. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.	6. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

<b>§ 13</b>	<b>§ 13</b>
Das Präsidium	Das Präsidium
1. Das Präsidium besteht aus:	1. Das Präsidium besteht aus:
1.1. dem Präsidenten,	1.1. dem Präsidenten,
1.2. dem Vizepräsidenten für Finanzen,	1.2. dem Vizepräsidenten für Finanzen,
1.3. fünf weiteren Vizepräsidenten,	1.3. bis zu fünf weiteren Vizepräsidenten,
1.4. dem Vorsitzende der Behinderten-Sportjugend Niedersachsen und	1.4. dem Vorsitzende der Behinderten-Sportjugend Niedersachsen und
1.5. dem Vorsitzenden der Vollversammlung der Fachverbände Sport von Menschen mit Behinderungen.	1.5. dem Vorsitzenden der Vollversammlung der Fachverbände Sport von Menschen mit Behinderungen.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen beratend teil.	2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen beratend teil.
3. Das Präsidium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Stellvertreter des Präsidenten. Der Präsident hat das erste Vorschlagsrecht.	3. Das Präsidium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Stellvertreter des Präsidenten. Der Präsident hat das erste Vorschlagsrecht.
4. Mitglied des Präsidiums kann nur sein, wer Mitglied eines dem BSN angehörenden Vereins gemäß § 5.1.1. dieser Satzung ist.	4. Mitglied des Präsidiums kann nur sein, wer Mitglied eines dem BSN angehörenden Vereins gemäß § 5.1.1. dieser Satzung ist.
5. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der Geschäftsführung des Verbands zuständig, soweit nicht ein anderes Organ des Verbands nach dieser Satzung ausdrücklich zuständig ist. Insbesondere:	5. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der Geschäftsführung des Verbands zuständig, soweit nicht ein anderes Organ des Verbands nach dieser Satzung ausdrücklich zuständig ist. Insbesondere:
5.1. Beschlussfassung zu Richtlinien für die Führung des Verbands,	5.1. Beschlussfassung zu Richtlinien für die Führung des Verbands,
5.2. Erstellung der jährlichen Wirtschafts- und Nachtragswirtschaftspläne sowie Rechnungslegung,	5.2. Erstellung der jährlichen Wirtschafts- und Nachtragswirtschaftspläne sowie Rechnungslegung,
5.3. Beschlussfassung über Aufnahme gemäß § 5 dieser Satzung und Ausschluss bzw. die Wiederaufnahme von Mitgliedern durch das Präsidium gemäß § 23.1.6. bzw. § 23.8. dieser Satzung,	5.3. Beschlussfassung über Aufnahme gemäß § 5 dieser Satzung und Ausschluss bzw. die Wiederaufnahme von Mitgliedern durch das Präsidium gemäß § 23.1.6. bzw. § 23.8. dieser Satzung,
5.4. Einrichtung einer Geschäftsstelle,	5.4. Einrichtung einer Geschäftsstelle,
5.5. Bestellung eines Geschäftsführers,	5.5. Bestellung eines Geschäftsführers,
5.6. Überwachung der Geschäftsführung,	5.6. Überwachung der Geschäftsführung,
5.7. Einstellungen und Personalangelegenheiten,	5.7. Einstellungen und Personalangelegenheiten,
5.8. Bildung von Arbeits-/Projektgruppen nach Bedarf,	5.8. Bildung von Arbeits-/Projektgruppen nach Bedarf,
5.9. Einrichtung und Koordinierung von Fachausschüssen,	5.9. Einrichtung und Koordinierung von Fachausschüssen,
5.10. Benennung eines Landessportarztes,	5.10. Benennung eines Landessportarztes,
5.11. Bestellung der Fachausschussvorsitzenden und -mitglieder gem. § 16.3. dieser Satzung,	5.11. Bestellung der Fachausschussvorsitzenden und -mitglieder gemäß § 16.3. dieser Satzung,

5.12. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten,	5.12. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten,
5.13. Bestellung eines Anti-Doping-Beauftragten sowie	5.13. Bestellung eines Anti-Doping-Beauftragten sowie
5.14. bedarfsweise Berufung von weiteren Beauftragten mit besonderen Aufgabenstellungen.	5.14. bedarfsweise Berufung von weiteren Beauftragten mit besonderen Aufgabenstellungen.
6. Das Präsidium ist verpflichtet, den Hauptausschuss über grundlegende Absichten, Entschlüsse und Entwicklungen zu unterrichten.	6. Das Präsidium ist verpflichtet, den Hauptausschuss über grundlegende Absichten, Entschlüsse und Entwicklungen zu unterrichten.
7. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren auf schriftlichem Weg oder über elektronische Medien gefasst werden.	7. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren auf schriftlichem Weg oder über elektronische Medien gefasst werden.
8. Das Präsidium kann beschließen, ihm obliegende fest zu definierende Entscheidungen und Aufgaben an die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu delegieren.	8. Das Präsidium kann beschließen, ihm obliegende fest zu definierende Entscheidungen und Aufgaben an die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu delegieren.
9. Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Wirtschaftspläne unter Beachtung der steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.	9. Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Wirtschaftspläne unter Beachtung der steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
10. Das Präsidium hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Kontrollsystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbands gefährdende Entwicklungen früh erkannt und unverzüglich geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Der Hauptausschuss ist über derartige Entwicklungen unverzüglich zu informieren.	10. Das Präsidium hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Kontrollsystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbands gefährdende Entwicklungen früh erkannt und unverzüglich geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Der Hauptausschuss ist über derartige Entwicklungen unverzüglich zu informieren.
11. Das Präsidium übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.	11. Das Präsidium übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.
12. Das Präsidium hat die Beschlüsse des Verbandstags und des Hauptausschusses im Rahmen der Vorgaben umzusetzen.	12. Das Präsidium hat die Beschlüsse des Verbandstags und des Hauptausschusses im Rahmen der Vorgaben umzusetzen.
13. Das Präsidium tagt grundsätzlich in Präsenz. Sitzungen können digital oder hybrid abgehalten werden, sofern die einfache Mehrheit seiner Mitglieder dem zustimmt.	13. Das Präsidium tagt grundsätzlich in Präsenz. Sitzungen können digital oder hybrid abgehalten werden, sofern die einfache Mehrheit seiner Mitglieder dem zustimmt.
14. Näheres – insbesondere die Verteilung der Aufgaben und Ressortverantwortlichkeiten unter den	14. Näheres – insbesondere die Verteilung der Aufgaben und Ressortverantwortlichkeiten unter den

Präsidiumsmitgliedern – regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.	Präsidiumsmitgliedern – regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.
---	---

<b>§ 14</b>	<b>§ 14</b>
Vorstand nach § 26 BGB	Vorstand nach § 26 BGB
Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, sein Stellvertreter und der Vizepräsident Finanzen. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Die Vertretung ist ausreichend, wenn sie von zwei der drei Genannten wahrgenommen wird.	Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, sein Stellvertreter und der Vizepräsident Finanzen. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Die Vertretung ist ausreichend, wenn sie von zwei der drei Genannten wahrgenommen wird.

<b>§ 15</b>	<b>§ 15</b>
Geschäftsführer	Geschäftsführer, besondere Vertreter gem. § 30 BGB
<p>Der Geschäftsführer ist als „besonderer Vertreter des Vorstands“ nach § 30 BGB für die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbands nach wirtschaftlichen Grundsätzen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach den Bestimmungen des Vereinsrechts, der Satzung des BSN, nach den Beschlüssen der Organe und handelt in diesem Rahmen eigenverantwortlich.</p>	<p>Der Geschäftsführer ist als „besonderer Vertreter des Vorstands“ nach § 30 BGB für die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbands nach wirtschaftlichen Grundsätzen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach den Bestimmungen des Vereinsrechts, der Satzung des BSN, nach den Beschlüssen der Organe und handelt in diesem Rahmen eigenverantwortlich.</p> <p>Der Vorstand ist ermächtigt für weitere von ihm zu bestimmende Aufgabenbereiche oder Geschäftskreise, wie beispielsweise die „Allianz für Gesundheit“, Verbandssoftware oder Abrechnungszentrum, weitere besondere Vertreter des Vorstands gem. § 30 BGB zu bestimmen.</p>
<p>Näheres regelt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.</p>	<p>Näheres regelt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer sowie die besonderen Vertreter, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.</p>

<b>§ 16</b>	<b>§ 16</b>
Fachausschüsse	Fachausschüsse
1. Es sollen folgende Fachausschüsse eingerichtet werden:	1. Es sollen folgende Fachausschüsse eingerichtet werden:
1.1. Fachausschuss Bildung,	1.1. Fachausschuss Bildung,
1.2. Fachausschuss Breitensport,	1.2. Fachausschuss Breitensport,
1.3. Fachausschuss Finanzen,	1.3. Fachausschuss Finanzen,
1.4. Fachausschuss Inklusion,	1.4. Fachausschuss Inklusion,
1.5. Fachausschuss Leistungssport und	1.5. Fachausschuss Leistungssport und
1.6. Fachausschuss Rehabilitationssport/Funktionstraining	1.6. Fachausschuss Rehabilitationssport/Funktionstraining
2. Bei Bedarf können weitere Fachausschüsse eingerichtet werden.	2. Bei Bedarf können weitere Fachausschüsse eingerichtet werden.
3. Das Präsidium bestellt die Fachausschussvorsitzenden und auf deren Vorschlag die Fachausschussmitglieder.	3. Das Präsidium bestellt die Fachausschussvorsitzenden und auf deren Vorschlag die Fachausschussmitglieder.
4. Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Stellvertreter. Dieser bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.	4. Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Stellvertreter. Dieser bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
5. Jeder Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.	5. Jeder Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.
6. Die Fachausschüsse tagen grundsätzlich in Präsenz. Sitzungen können digital oder hybrid abgehalten werden, sofern die einfache Mehrheit ihrer Mitglieder dem zustimmt.	6. Die Fachausschüsse tagen grundsätzlich in Präsenz. Sitzungen können digital oder hybrid abgehalten werden, sofern die einfache Mehrheit ihrer Mitglieder dem zustimmt.

<b>§ 17</b>	<b>§ 17</b>
Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder	Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
1. Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder wählen.	1. Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder wählen.
2. Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme beim Verbandstag.	2. Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme beim Verbandstag.

<b>§ 18</b>	<b>§ 18</b>
Fachverbände Sport von Menschen mit Behinderungen (FV)	Fachverbände Sport von Menschen mit Behinderungen (FV)
<p>1. Der BSN wird gemäß § 4 dieser Satzung lokal bzw. regional durch die FV vertreten. Solange in einem SSB/KSB/RSB noch kein FV gegründet wurde, soll das Präsidium einen Beauftragten für Sport von Menschen mit Behinderungen für den Bereich des jeweiligen SSB/KSB/RSB bestellen. Einzelheiten, insbesondere die Rechtsstellung und die Aufgaben des Beauftragten, regelt die Ordnung für die Gründung von Fach-verbänden Sport von Menschen mit Behinderungen auf Ebene der Stadt-, Kreis- und Regionssportbünde in Anlehnung an die Regelungen des LSB.</p>	<p>1. Der BSN wird gemäß § 4 dieser Satzung lokal bzw. regional durch die FV vertreten. Solange in einem SSB/KSB/RSB noch kein FV gegründet wurde, soll das Präsidium einen Beauftragten für Sport von Menschen mit Behinderungen für den Bereich des jeweiligen SSB/KSB/RSB bestellen. Einzelheiten, insbesondere die Rechtsstellung und die Aufgaben des Beauftragten, regelt die Ordnung für die Gründung von Fach-verbänden Sport von Menschen mit Behinderungen auf Ebene der Stadt-, Kreis- und Regionssportbünde in Anlehnung an die Regelungen des LSB.</p>
<p>2. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.</p>	<p>2. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.</p>
<p>3. Die FV tagen grundsätzlich in Präsenz. Sitzungen können digital oder hybrid abgehalten werden, sofern die einfache Mehrheit ihrer Mitglieder dem zustimmt.</p>	<p>3. Die FV tagen grundsätzlich in Präsenz. Sitzungen können digital oder hybrid abgehalten werden, sofern die einfache Mehrheit ihrer Mitglieder dem zustimmt.</p>

<b>§ 19</b>	<b>§ 19</b>
Vollversammlung der Fachverbände Sport von Menschen mit Behinderungen (VV)	Vollversammlung der Fachverbände Sport von Menschen mit Behinderungen (VV)
1. Die Vorsitzenden der FV oder deren Vertreter und die Beauftragten für Sport von Menschen mit Behinderungen bilden die Vollversammlung der FV (VV). Die Mitgliedschaft in der VV endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Vorsitzenden eines FV oder des Vertreters oder des Beauftragten für Sport von Menschen mit Behinderungen. Die Mitglieder der VV wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.	1. Die Vorsitzenden der FV oder deren Vertreter und die Beauftragten für Sport von Menschen mit Behinderungen bilden die Vollversammlung der FV (VV). Die Mitgliedschaft in der VV endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Vorsitzenden eines FV oder des Vertreters oder des Beauftragten für Sport von Menschen mit Behinderungen. Die Mitglieder der VV wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
2. Die VV wählt aus ihren Reihen acht Mitglieder gem. § 12.1.2. dieser Satzung, die	2. Die VV wählt aus ihren Reihen acht Mitglieder gem. § 12.1.2. dieser Satzung, die
dem Verbandstag zur Wahl in den Hauptausschuss gem. § 11.10.5. dieser Satzung	dem Verbandstag zur Wahl in den Hauptausschuss gem. § 11.10.5. dieser Satzung
vorgeschlagen werden.	vorgeschlagen werden.
3. Scheidet ein dem Hauptausschuss angehörendes Mitglied aus der VV aus, so scheidet es auch aus dem Hauptausschuss aus.	3. Scheidet ein dem Hauptausschuss angehörendes Mitglied aus der VV aus, so scheidet es auch aus dem Hauptausschuss aus.
4. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.	4. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.
5. Die Vollversammlung tagt grundsätzlich in Präsenz. Sitzungen können digital oder hybrid abgehalten werden, sofern die einfache Mehrheit ihrer Mitglieder dem zustimmt.	5. Die Vollversammlung tagt grundsätzlich in Präsenz. Sitzungen können digital oder hybrid abgehalten werden, sofern die einfache Mehrheit ihrer Mitglieder dem zustimmt.

<b>§ 20</b>	<b>§ 20</b>
Behinderten-Sportjugend Niedersachsen (BSJN)	Behinderten-Sportjugend Niedersachsen (BSJN)
1. Die BSJN ist die Jugendorganisation im BSN.	1. Die BSJN ist die Jugendorganisation im BSN.
2. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.	2. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
3. Ihre Ziele und Aufgaben regeln sich nach der Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des BSN.	3. Ihre Ziele und Aufgaben regeln sich nach der Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des BSN.
4. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung und den Ordnungen des BSN stehen.	4. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung und den Ordnungen des BSN stehen.

§ 21	§ 21
Die Revisoren	Die Revisoren
1. Der Verbandstag wählt vier Revisoren und zwei Ersatzrevisoren. Sie dürfen weder Mitglied des Hauptausschusses noch Angestellte des BSN sein. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.	1. Der Verbandstag wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Sie dürfen weder Mitglied des Hauptausschusses noch Angestellte des BSN sein. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Aufgabe der Revisoren ist die laufende Überwachung der Wirtschaftsführung des BSN	2. Die Aufgabe der Revisoren ist die laufende Überwachung der Wirtschaftsführung des BSN
3. Die Revisoren haben mindestens zweimal im Geschäftsjahr die Wirtschaftsführung zu prüfen. Sie haben pro Geschäftsjahr hierüber einen Revisionsbericht an den Verbandstag und zwischen den Verbandstagen an den Hauptausschuss zu erstatten.	3. Die Revisoren haben mindestens zweimal im Geschäftsjahr die Wirtschaftsführung zu prüfen. Sie haben pro Geschäftsjahr hierüber einen Revisionsbericht an den Verbandstag und zwischen den Verbandstagen an den Hauptausschuss zu erstatten. Die Revision soll auch digital durchgeführt werden können.

<b>§ 22</b>	<b>§ 22</b>
Beschlüsse und Wahlen	Beschlüsse und Wahlen
1. Die Organe und Gremien des BSN fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder die jeweils maßgebliche Geschäfts-ordnung nichts anderes bestimmt.	1. Die Organe und Gremien des BSN fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder die jeweils maßgebliche <b>Geschäftsordnung</b> nichts anderes bestimmt.
2. Bei Wahlen ist Blockwahl zulässig.	2. Bei Wahlen ist Blockwahl zulässig.

§ 23	§ 23
Satzungsverstöße, Straf- und Ordnungsmaßnahmen	Satzungsverstöße, Straf- und Ordnungsmaßnahmen
1. Wenn ein Mitglied gegen seine Verpflichtungen aus dieser Satzung verstößt, kann das Präsidium je nach Art und Schwere des Verstoßes (es sind mehrere Maßnahmen nebeneinander möglich)	1. Wenn ein Mitglied gegen seine Verpflichtungen aus dieser Satzung verstößt, kann das Präsidium je nach Art und Schwere des Verstoßes (es sind mehrere Maßnahmen nebeneinander möglich)
1.1. dem Mitglied eine Verwarnung aussprechen,	1.1. dem Mitglied eine Verwarnung aussprechen,
1.2. gegen das Mitglied eine Ordnungsgebühr in Höhe von 300 Euro verhängen,	1.2. gegen das Mitglied eine Ordnungsgebühr gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung verhängen,
1.3. das Mitglied von der Teilnahme an BSN-Veranstaltungen ausschließen,	1.3. das Mitglied von der Teilnahme an BSN-Veranstaltungen ausschließen,
1.4. das Mitglied von finanziellen Zuwendungen des BSN oder von der Ausreichung von Drittmitteln durch den BSN ausnehmen bzw. diese mit Forderungen des BSN an das Mitglied verrechnen, soweit die Bedingungen des Drittmittelgebers eine Verrechnung zulassen,	1.4. das Mitglied von finanziellen Zuwendungen des BSN oder von der Ausreichung von Drittmitteln durch den BSN ausnehmen bzw. diese mit Forderungen des BSN an das Mitglied verrechnen, soweit die Bedingungen des Drittmittelgebers eine Verrechnung zulassen,
1.5. dem Mitglied die Anerkennungen für den Rehabilitationssport und/oder das Funktionstraining und/oder den Präventionssport insgesamt oder teilweise entziehen oder	1.5. dem Mitglied die Anerkennungen für den Rehabilitationssport und/oder das Funktionstraining und/oder den Präventionssport insgesamt oder teilweise entziehen oder
1.6. das Mitglied aus dem BSN ausschließen.	1.6. das Mitglied aus dem BSN ausschließen.
2. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Entgelten zwei Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist und seine Schuld trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen und in denen die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, nicht tilgt, kann das Mitglied vom Präsidium ausgeschlossen werden.	2. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Entgelten zwei Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist und seine Schuld trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegt und in denen die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, nicht tilgt, kann das Mitglied vom Präsidium ausgeschlossen werden.
3. Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.	3. Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
4. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden auf Beschluss des Präsidiums vom Geschäftsführer eingeleitet.	4. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden auf Beschluss des Präsidiums vom Geschäftsführer eingeleitet.

<p>5. Dem betroffenen Mitglied ist vor Verhängung einer Straf- oder Ordnungsmaßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, damit es sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann (rechtliches Gehör). Hält der Geschäftsführer nach Durchführung der Ermittlungen eine oder mehrere der Straf- oder Ordnungsmaßnahmen für erforderlich, so beantragt er deren Verhängung beim Präsidium.</p>	<p>5. Dem betroffenen Mitglied ist vor Verhängung einer Straf- oder Ordnungsmaßnahme in Textform (schriftlich oder elektronisch) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, damit es sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann (rechtliches Gehör). Hält der Geschäftsführer nach Durchführung der Ermittlungen eine oder mehrere der Straf- oder Ordnungsmaßnahmen für erforderlich, so beantragt er deren Verhängung beim Präsidium.</p> <p><i>Kommentar: Redaktionelle Klarstellung zur besseren Verständlichkeit; keine Änderung der Rechtswirkung.</i></p>
<p>6. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Hauptausschuss zugelassen, der hierüber endgültig befindet.</p>	<p>6. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Hauptausschuss zugelassen, der hierüber endgültig befindet.</p>
<p>7. Die dem BSN entstehenden Kosten für Straf- und Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen gegen diese Satzung sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen, sofern sich die Maßnahmen des BSN als begründet erweisen.</p>	<p>7. Die dem BSN entstehenden Kosten für Straf- und Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen gegen diese Satzung sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen, sofern sich die Maßnahmen des BSN als begründet erweisen.</p>
<p>8. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist grundsätzlich möglich. Der Antrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Das Präsidium kann die Wieder-aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des BSN geboten erscheint. Gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides per Adresse der BSN-Geschäftsstelle beim Hauptausschuss zugelassen, der hierüber endgültig befindet.</p>	<p>8. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist grundsätzlich möglich. Der Antrag ist in Textform (schriftlich oder elektronisch) an das Präsidium zu richten. Das Präsidium kann die Wieder-aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des BSN geboten erscheint. Gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides per Adresse der BSN-Geschäftsstelle beim Hauptausschuss zugelassen, der hierüber endgültig befindet.</p> <p><i>Kommentar: Inhaltliche Klarstellung der Zuständigkeit des Hauptausschusses; entspricht der bisherigen Praxis.</i></p>

<b>§ 24</b>	<b>§ 24</b>
Satzungsänderungen	Satzungsänderungen
Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eines Verbandstags. Sie sind unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen in der Einladung zum Verbandstag ausdrücklich anzukündigen.	Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eines Verbandstags. Sie sind unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen in der Einladung zum Verbandstag ausdrücklich anzukündigen.
Das Präsidium ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen sind dem nächsten Verbandstag bekanntzugeben.	Das Präsidium ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen sind dem nächsten Verbandstag bekanntzugeben.

<b>§ 25</b>	<b>§ 25</b>
Auflösung	Auflösung
Eine Auflösung des BSN kann nur durch einen zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen vom Präsidium schriftlich einberufenen Verbandstag mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.	<p>Eine Auflösung des BSN kann nur durch einen zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen vom Präsidium in Textform (schriftlich oder elektronisch) einberufenen Verbandstag mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p> <p><i>Kommentar: Redaktionelle Klarstellung zur besseren Verständlichkeit; keine Änderung der Rechtswirkung.</i></p>

§ 26	§ 26
Vermögensanfall bei Auflösung/Aufhebung	Vermögensanfall bei Auflösung/Aufhebung
<p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Sports von Menschen mit Behinderungen zu verwenden hat.</p>	<p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen in gleichen Teilen an den LSB Niedersachsen und den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Belange von Menschen mit Behinderungen zu verwenden haben.</p>

<b>§ 27</b>	<b>§ 27</b>
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Diese Satzung wurde vom Verbandstag am 07.05.2022 beschlossen.	Diese Satzung wurde vom Verbandstag am 06.06.2025 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.